

BVGer E-5083/2006 vom 18. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5083_2006

FR: TAF E-5083/2006 du 18 septembre 2007

IT: TAF E-5083/2006 del 18 settembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Die Wiedererwägung wird im Gegensatz zur Revision im VwVG nicht explizit geregelt. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ein Anspruch auf Wiedererwägung anerkannt, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt nach einem rechtskräftigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsentscheid in entscheidwesentlicher Art und Weise verändert hat (BGE 109 Ib 251 f.; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 178). Nach ständiger, vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführter Praxis der ARK (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 S. 202 f.) wird der Begriff der Wiedererwägung in mehrdeutigem Sinn verwendet, wobei im Wesentlichen drei Konstellationen erfasst werden:

E. 3.1.1

In seiner ersten Bedeutung stellt ein Wiedererwägungsgesuch einen blossen Rechtsbehelf dar, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde kein Anspruch besteht.

E. 3.1.2

In der zweiten Bedeutung meint der Begriff der Wiedererwägung den Widerruf einer unangefochten gebliebenen, formell rechtskräftigen Verfügung, die sich als ursprünglich fehlerhaft erweist (vgl. Praxis der ARK in EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.). Analog zur gesetzlichen Regelung von Art. 66 VwVG leitet die Praxis dabei unmittelbar aus Art. 29 Abs. 1 BV einen Anspruch auf Wiedererwägung ab, sofern Revisionsgründe geltend gemacht werden können.

E. 3.1.3

In seiner letzten Bedeutung bezeichnet der Begriff der Wiedererwägung die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage, demnach die Neuregelung eines Rechtsverhältnisses, welche der neu eingetretenen Sachlage Rechnung trägt (vgl. Praxis der ARK in (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Dabei ist unbedeutend, ob die ursprüngliche Verfügung unangefochten geblieben ist oder in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten worden ist.

E. 3.1.4

Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 4.1

Den Anspruch auf Behandlung als Wiedererwägungsgesuch hat die Vorinstanz vorliegend nicht in Abrede gestellt, und sie ist materiell auf das Gesuch eingetreten.

E. 4.2

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung vom 18. April 2006 im Asylpunkt aus, es bestünden erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers, das Amt wies dabei auf seine Verfügung vom 12. September 2003 hin, in welcher namentlich zufolge des Nichtbebringens von Identitätsausweisen die Glaubhaftigkeit in Frage gestellt worden war.

E. 4.3

In der Beschwerde wird auf die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch vom 22. Dezember 2005 (Datum Poststempel) verwiesen sowie ausgeführt, die Vorinstanz habe die Asylvorbringen des Beschwerdeführers einseitig und von der Sichtweise eines funktionierenden demokratischen Staates her gewürdigt. Eritrea sei demgegenüber ein Land, welches nicht nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniere. Es gelte eine allgemeine Dienstpflicht ab dem 18. bis zum 40. Lebensjahr; wer nicht freiwillig einrücke, werde zwangsrekrutiert. Der Beschwerdeführer habe den Heimatstaat im diensttauglichen Alter verlassen, weshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden könne, dass er Militärdienst geleistet habe; dies gehe auch aus den beigelegten Fotografien hervor. Indem der Beschwerdeführer sich dem Militärdienst entzogen habe, erfülle er den Tatbestand der Desertion. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Tatsache, dass er in der

Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen habe, drohe ihm in Eritrea eine unverhältnismässig hohe Haftstrafe, Folter oder die Todesstrafe. Vor dem Hintergrund des langjährigen ersten Krieges zwischen Eritrea und Äthiopien sei es nicht aussergewöhnlich, dass der Beschwerdeführer über die reguläre Dienstzeit hinaus zum Militärdienst gezwungen worden sei; es sei sogar vielmehr die Regel, dass es keine zeitliche Begrenzung der Dienstzeit gebe, was zudem gerichtsnotorisch sein dürfte. Eritrea sei in der Auseinandersetzung mit Äthiopien auf jeden einigermassen Wehrfähigen angewiesen gewesen. Vor diesem Hintergrund bestehe eine natürliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer ebenfalls über die reguläre Dienstzeit hinaus habe Militärdienst leisten müssen. Dies werde auch durch den mittlerweile erhaltenen und eingereichten Abstimmungsausweis bekräftigt; darin seien die Rubriken "Beruf" und "Adresse" nicht ausgefüllt, was bei allen Soldaten, da während der Dienstzeit über keine ständige Adresse verfügend, so gehandhabt worden sei. Jedenfalls müsse der Militärdienst, der nach Abschluss der obligatorischen Wehrpflicht geleistet werden müsse, als illegal bezeichnet werden. Sodann sei der Beschwerdeführer seit dem 28. Oktober 2004 Mitglied der ELF. Bei einer Rückkehr nach Eritrea drohe dem Beschwerdeführer daher sowohl wegen der Desertion als auch wegen seiner Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei eine unverhältnismässig lange Haftstrafe, Folter und die Todesstrafe. Das provisorische Strafgesetzbuch von Eritrea sehe für Desertion eine bis zu lebenslängliche Strafe vor, wobei in besonders schweren Fällen die Verhängung der Todesstrafe möglich sei. Zwar gehöre die obligatorische Militärdienstpflicht auch in anderen Staaten zu den staatsbürgerlichen Pflichten. Allerdings stehe in den meisten Ländern die zu erwartende Strafe im Unterschied zu Eritrea in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Straftat. Dabei sei allgemein bekannt, dass inhaftierte Deserteure und Oppositionelle zwecks Abschreckung regelmässig militärintern exekutiert würden. Diese Fakten seien im Zeitpunkt des Wegweisungsentscheides nicht in dem Ausmass bekannt gewesen, mithin liege eine erhebliche neue Tatsache vor. Der Umstand, dass nunmehr einige Zeit seit der Desertion verstrichen sei, ändere nichts an der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer eine unverhältnismässig schwere, völkerrechtswidrige Strafe nach eritreischem Militärstrafrecht drohe, wobei das Militärregime in Eritrea keine Strafverfolgungsverjährungen kenne. Folglich greife das Argument des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs im vorliegenden Fall nicht, zumal die Verfolgungssituation aufgrund der Desertion nach wie vor gegeben sei (vgl. Eingabe vom 22. Dezember 2005).

E. 4.4

Das zentrale Vorbringen des Beschwerdeführers ist seine Furcht vor einer Bestrafung wegen Desertion, welche nunmehr durch die nachträglich in der Schweiz eingegangene Mitgliedschaft bei der Oppositionspartei ELF-RC noch verstärkt werde. Die Vorinstanz hat die diesbezüglichen Vorbringen in ihrem Wiedererwägungsentscheid vom 18. April 2006 unter Hinweis auf ihre Erstverfügung vom 12. September 2003 als unglaublich beurteilt, mithin ist das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch im Asylpunkt eingetreten, hat sich inhaltlich damit befasst und eine materielle (abweisende) Verfügung erlassen, weshalb nunmehr auf Beschwerdeebene dieser von der Vorinstanz ergangene Sachentscheid vollumfänglicher Kognition durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegt.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer hat im Laufe des Asylverfahrens wiederholt und dabei im Wesentlichen übereinstimmend dargelegt, dass er in der Armee Eritreas Dienst geleistet

habe, dabei im August 1995 desertiert und im B._____ in einem Flüchtlingslager untergekommen ist. Auch hat der Beschwerdeführer grundsätzlich glaubhaft die Umstände geschildert, wie er während des Militärdienstes als Bestrafung zum Strassenbau abberufen worden ist. Weiter führte er aus, er habe B._____ im Sommer 2002 verlassen, weil er Angst vor einer allfälligen Rückführung nach Eritrea - im Frühjahr 2002 seien diesbezüglich Gerüchte im Umlauf gewesen - und dortiger Bestrafung wegen seiner Desertion gehabt habe. Diese Ausführungen des Beschwerdeführers stimmen im Wesentlichen mit den entsprechenden Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes überein. So kennt das eritreische Recht die Pflicht zur Leistung eines nationalen Dienstes, wobei Männer und Frauen im Alter von 18 bis 40 Jahren dienstpflchtig sind. Eine Befreiung von der Dienstpflicht oder ein Ersatzdienst aus Gewissensgründen ist nicht vorgesehen. Die ordentliche Dauer der Militärdienstpflicht beträgt 18 Monate. In der Praxis gelangt diese Bestimmung namentlich seit dem Ausbruch des Krieges zwischen Eritrea und Äthiopien im Jahr 1998 nicht mehr zur Anwendung und die meisten Dienstpflchtigen verbleiben mehrere Jahre im Dienst der eritreischen Armee (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.3 S. 32 f.). Weiter ebenso mit den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes übereinstimmend sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Gründen, die ihn im Sommer 2002 veranlasst hätten, B._____ zu verlassen: So hat es im Mai 2002 in den Flüchtlingslagern in B._____ eine grossangelegte Informationskampagne seitens des UNHCR zur Rückkehr gegeben. Damals hatte das UNHCR vor, bis Ende Dezember 2002 60'000 Eritreer und Eritreerinnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland zu unterstützen, für das Jahr 2003 war nochmals die gleiche Anzahl von Repatriierungen vorgesehen. Dabei arbeitete das UNHCR unter anderem mit der Regierung Eritreas zusammen. Dass der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund erneut Angst vor Verfolgung wegen seiner Desertion bekommen hat, ist grundsätzlich nachvollziehbar und erscheint glaubhaft. Insgesamt sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Militärdienst und der Desertion in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen widerspruchsfrei und stehen auch in Einklang mit der in Eritrea herrschenden Rekrutierungspraxis. Dass der Beschwerdeführer hierzu keine weiteren Belege wie etwa einen Marschbefehl beibringen konnte, vermag die Glaubhaftigkeit nicht zu tangieren, zumal solche Dokumente nicht regelmässig ausgestellt werden. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde unter anderem einen Abstimmungsausweis von 1993 eingereicht hat, aufgrund dessen auch die Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 20. Juni 2006 die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur eritreischen Armee jedenfalls im Jahr 1993 nicht mehr ausschliessen konnte. In Würdigung der gesamten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend entgegen der Auffassung der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine Desertion aus der eritreischen Armee als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu beurteilen sind.

E. 4.4.2

Nach dem oben Gesagten ist unter Hinweis auf die inzwischen ergangene, in EMARK 2002 Nr. 3 publizierte und auch für das Bundesverwaltungsgericht massgebende Praxisänderung für Deserteure und Dienstverweigerer in Eritrea Folgendes festzuhalten: Die Missachtung der militärrechtlichen Vorschriften, namentlich durch Desertion oder Dienstverweigerung, wird in Eritrea generell sehr streng bestraft. Die vollzogenen Strafmassnahmen zeichnen sich dabei durch ein hohes Mass an Brutalität aus, es drohen den Angeschuldigten unbefristeter Freiheitsentzug und körperliche Strafen. Gemäss dem Europäischem

Gerichtshof für Menschenrechte erfüllt die Behandlung von Dienstverweigern in Eritrea den Tatbestand der Folter im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), wobei grundsätzlich alle Eritreer unabhängig von ihrer ethnischen, religiösen oder sozialen Herkunft von diesen unverhältnismässig strengen Strafmassnahmen im Falle einer Desertion oder Dienstverweigerung betroffen sind. Diese unverhältnismässig harten Strafen und speziellen Verfahren für militärrechtliche Delikte müssen dabei als Versuch der eritreischen Regierung verstanden werden, Angriffe auf ihre Legitimität abzuwehren, mit anderen Worten, es werden Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea nicht nur als Verstösse gegen die militärrechtlichen Bestimmungen, sondern als Ausdruck einer als oppositionell empfundenen Einstellung dem Staat und deren Führung gegenüber wahrgenommen und als solche bestraft. Damit erfolgt die Bestrafung aus politischen Gründen und ist nach Art. 3 AsylG relevant (vgl. ausführlich zum Ganzen EMARK 2002 Nr. 3).

E. 4.4.3

Sodann wurde im Wiedererwägungsverfahren zutreffend auf die anhaltenden und seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens zunehmenden Spannungen zwischen Äthiopien und Eritrea hingewiesen. Diese seit Erlass der vorinstanzlichen Verfügung unveränderte Situation bewirkt, dass die Militärdienstpflicht in Eritrea noch härter durchgesetzt wird, und beispielsweise bereits demobilisierte Reservisten, einige nach 10-jähriger Dienstzeit, wieder zum Dienst einberufen werden, und diejenigen Personen, welche der Einberufung keine Folge leisten oder während des Militärdienstes fliehen, Gefahr laufen, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden.

E. 4.4.4

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass vorliegend in Würdigung aller Umstände von einer seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens wesentlich veränderten Sachlage auszugehen ist, dabei die Furcht des Beschwerdeführers vor einer - unverhältnismässig harten - Bestrafung wegen Desertion sowohl subjektiv als auch objektiv nachvollziehbar und damit als begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu beurteilen ist. Für die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative besteht angesichts der aktuellen Lage in Eritrea regelmässig kein Raum (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.11 S. 41). Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass der Beschwerdeführer die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen ergeben, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 2 AsylG).

E. 5

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die Verfügung des Bundesamtes vom 18. April 2006 ist insoweit aufzuheben und dieses ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer als Flüchtling in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat sich für das Verfahren vertreten lassen und obsiegt mit seinen Rechtsbegehren vollumfänglich, weshalb ihm eine angemessene Parteientschädigung für die ihm entstandenen notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten zuzusprechen ist. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde vom 16. Mai 2006, die Stellungnahme vom 25. Juli 2006 sowie weitere Beweismittel am 12. September 2006 durch seinen vormaligen Rechtsvertreter verfassen respektive einreichen lassen. Der aktuelle Rechtsvertreter hat gemäss Akten seine Mandatsübernahme angezeigt sowie ein weiteres Schreiben betreffend Zustelladresse und Mandatsniederlegung des Vorgängers verfasst. Die eingereichte Kostennote (Fax vom 12. September 2007) erscheint als angemessen. Die Höhe der Parteientschädigung für das gesamte Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist demnach auf Fr. 727.90 (inkl. MWSt) festzulegen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglementes über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.